

Gesellschaftsvertrag

der Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld. Die Komplementärin ist berechtigt, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von regionalen Windkraftanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung in das Stromnetz.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen, zweckmäßigen oder diesen fördernden oder damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte oder Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Sie ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an ähnlichen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.
3. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die Windkraftanlage zusammen mit weiteren Anlagenbetreibern zu betreiben. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die für den Betrieb der Windkraftanlage notwendigen oder zweckmäßigen Grundstücks- und Nutzungsverträge abzuschließen bzw. in diese einzutreten. Die Gesellschaft wird die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen auf eigenen Kosten durchführen oder durchführen lassen, dies gilt insbesondere für die Beantragung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Planungen und Prognosen, den Abschluss von Lieferverträgen sowie sonstigen Verträgen, die Errichtung der Windkraftanlage und die Anschaffung sonstiger notwendiger und zweckmäßiger Wirtschaftsgüter.
4. Soweit die Gesellschafter (Kommanditisten und/oder Komplementärin) im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der

Gesellschaft erbringen, werden sie insoweit nicht aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sondern aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung für die Gesellschaft tätig.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH mit Sitz in Bielefeld. Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Kommanditisten sind:

	<u>Kommanditeinlage</u>	
Stadtwerke Gütersloh GmbH	50 %	[1,5 Mio. €]
Stadtwerke Bielefeld GmbH	50 %	[1,5 Mio. €]
Gesamt	100 %	[3 Mio. €]

Die Kommanditeinlage ist die Pflichteinlage (bedungene Einlage) i.S.v. § 167 HGB.

3. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine Registervollmacht zur Anmeldung des Eintritts zu erteilen.

4. Als Haftsumme der Kommanditisten sind je Kommanditist [1,5 Mio. €] in das Handelsregister einzutragen.

§ 4 Konten der Gesellschafter, Beteiligung am Vermögen

1. Für jeden Kommanditisten werden bei der Gesellschaft ein Kapitalkonto I (Pflichteinlage), ein Kapitalkonto II (variables Kapital), ein Verlustvortragskonto (Eigenkapitalkonto) sowie ein Verrechnungskonto (sog. Vier-Konten-Modell) geführt. Alle Konten sind unverzinslich.

a) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto I geführt, auf dem die Kommanditeinlage des Kommanditisten zu buchen ist.

b) Daneben werden für jeden Kommanditisten als Unterkonten zum Kapitalkonto ein Verlustvortragskonto und das Kapitalkonto II geführt. Auf dem Verlustvortragskonto sind etwaige auf ihn entfallende Verluste zu buchen. Gewinnanteile der Kommanditisten sind dem Kapitalkonto II bis zum Ausgleich der Verluste gutzuschreiben. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf den Verlustvortragskonten in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen.

- c) Außerdem wird für jeden Kommanditisten ein Verrechnungskonto als Fremdkapitalkonto geführt. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinnanteile (sofern sie nicht gem. lit. b auf dem Verlustvorkonto zu verbuchen sind), Tätigkeitsvergütungen sowie der Zahlungsverkehr mit der Gesellschaft gebucht.
2. Durch einstimmigen Beschluss der Kommanditisten können – als weitere Eigenkapitalkonten – Rücklagekonten gebildet werden. Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen sind nur durch einstimmigen Beschluss der Kommanditisten möglich, es sei denn, bei der Bildung einer Rücklage wurde eine abweichende Regelung für die Entnahme getroffen. Die Verwendung von Rücklagen zum Verlustausgleich bedarf eines ausdrücklichen und einstimmigen Beschlusses der Kommanditisten.
3. Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten gem. Ziffer 1 beteiligt.
4. Für die Komplementärin wird bei der Gesellschaft ein Verrechnungskonto (Fremdkapital) geführt, auf dem die ihre gem. § 8 zustehenden Ansprüche sowie die Auszahlung an sie gebucht werden.

§ 5 Wirtschaftsplan

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
2. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
3. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NW zu führen.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2034.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Kommanditisten bleibt unberührt.

Eine Kündigung hat innerhalb eines Monats nach Kenntnis, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, zu erfolgen.

4. Kündigungen gem. Ziffer 2 und 3, haben durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich.
5. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Form von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
6. Dem gem. Ziffer 2 und 3 kündigenden Kommanditisten steht ein Abfindungsanspruch gem. § 18 zu.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.
2. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich, zweckmäßig oder förderlich sind. Dabei hat sie die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung von Gesetz und dieses Gesellschaftsvertrages sowie im Rahmen des Gesellschaftervertrages gefasster Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.

Sie bedarf für folgende Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals,
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon,
 - c) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
4. Die Komplementärin ist berechtigt, Mittel der Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen zu verwenden. Hierin erhalten sind auch Planungs- oder andere Vorlaufkosten z. B. für Gutachten, Planungshonorare und sonstige Vergütung z. B. für Gebühren, Beratungen, Werbemaßnahmen, Steuern, Baulasten und Nutzungsentgelte vor Baubeginn sowie ähnlicher Kosten.

§ 8

Haftungsentschädigung, Auslagenersatz, Vergütung der Komplementärin

1. Je Windkraftanlage erhält die Komplementärin eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 6% des Stammkapitals und einen Betrag von 500,00 Euro für die Geschäftsführungstätigkeit.

2. Mit der Vergütung nach Ziffer 1 sind sämtliche Kosten der Komplementärin abgegolten. Dazu gehören jedoch nicht die Aufwendungen für Leistungen Dritter, die der Komplementärin im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit entstanden sind, wie die Aufwendungen für sonstige Leistungen Dritter an die Gesellschaft, z. B. Steuerberatungs-, Buchführungs-, Rechtsberatungskosten und Kosten des Jahresabschlusses sowie sonstige Dienstleistungen.
3. Die Haftungsvergütung sowie der Aufwendungsersatz stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand dar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird der Gesellschaft zusätzlich berechnet.

§ 9

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Komplementärin beabsichtigt, sich an weiteren derartigen Gesellschaften als Komplementärin zu beteiligen. Die Gesellschafter sind sich daher einig, dass die Komplementärin keinem Wettbewerbsverbot im Sinne von § 112 HGB unterliegt.

§ 10

Gesellschafterversammlungen

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden auf Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich durch Brief, der mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung an die Gesellschafter zur Absendung gebracht werden muss, zu erfolgen. Die Einladung ist mit ihrer Aufgabe zur Post bewirkt. Der Tag der Absendung der Einladung (Poststempel) und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist in der Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftervertrages vorgeschlagen, sind diese vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen den Gesellschaftern in der Einberufung in ihrem Wortlaut mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist durch die Komplementärin einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 15 % aller Stimmen in der Gesellschafterversammlung innehaben, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Entspricht die Komplementärin einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 3 (drei) Wochen, so können die das Verlangen stellenden Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung einer Gesellschafterversammlung selbst bewirken.

4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 (acht) Monaten eines jeden Geschäftsjahres jeweils am Sitz der Gesellschaft statt. Sie ist insbesondere in folgenden Fällen zuständig:
 - a) Feststellung des von der Komplementärin vorgelegten Jahresabschlusses,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - c) Ausschüttung des sich ergebenden Gewinns an die Gesellschafter,
 - d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenden Gesellschafter mindestens 60 % aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Soweit gesetzlich zulässig können die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen.
7. Jeder Gesellschafter kann sich auf Gesellschafterversammlungen von anderen Gesellschaftern, oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten vertreten lassen.
8. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin, vertreten durch deren Geschäftsführer, geleitet.
9. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu erstellen ist. Abschriften des Protokolls sind allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll hat mindestens die anwesenden Gesellschafter, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie alle Anträge und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
10. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich Gesellschafter, deren Kommanditeinlage mindestens 60 % des Kapitals der Gesellschaft entsprechen, mit einer schriftlichen, telegrafischen, fernmündlichen oder sonstigen Art der Abstimmung einverstanden erklären und dem Beschlussvorschlag zustimmen. Dabei müssen den Gesellschaftern die zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte von der Komplementärin schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Gesellschafter darauf hinzuweisen sind, dass die Stimmabgabe bei der Komplementärin innerhalb einer von der Geschäftsführung zu bestimmenden, angemessenen Frist eingegangen sein muss, um berücksichtigt zu werden. Die Komplementärin muss unverzüglich nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist alle Gesellschafter über das Abstimmungsergebnis unterrichten. Im Übrigen gelten die für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter sind mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenden Gesellschafter gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.
2. Je EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert) der Pflichteinlage eines Kommanditisten gewähren eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat eine (1) Stimme.

§ 12 Anfechtung von Beschlüssen

1. Gesellschafterbeschlüsse sind aus den gleichen Gründen nichtig oder anfechtbar, aus denen sie nichtig oder anfechtbar wären, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handeln würde.
2. Die Nichtigkeit eines fehlerhaften Beschlusses der Gesellschafter ist innerhalb eines Monats seit Zugang des betreffenden Protokolls oder Mitteilung i. S. vom § 10 Ziffer 10 Satz 3 durch gerichtliche Feststellungsklage geltend zu machen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Komplementärin innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, spätestens jedoch von 6 (sechs) Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist entsprechend der Grundsätze für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Prüfauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken.
3. Der Jahresabschluss und ggf. der Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
4. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
5. Der Stadt Bielefeld und der Stadt Gütersloh werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

6. Der Stadt Bielefeld und der Stadt Gütersloh wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 14 Ergebnisverteilung

1. Der, nach Abzug der der Komplementärin gem. § 8 Ziffer 1 zustehenden Vergütungen sowie des Aufwendersatzes, verbleibende Gewinn oder Verlust, sowie ein etwaiger Liquidationserlös wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
2. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - a. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie der Gewerbesteuer, die durch für einen oder mehrere Gesellschafter festgestellte Veräußerungsgewinne entsteht.
 - b. Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage sind – soweit gesetzlich zulässig – im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - c. Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen geltend entsprechend.
 - d. Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerlast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerlast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu

verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

- e. Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerliche Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung der Ziffer 2 lit. b hinausgeht.
3. Vorstehende Ziffer 2 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.
4. Ein eventueller Jahresfehlbetrag wird unter den Gesellschaftern wie folgt aufgeteilt:
 - a) Der Jahresfehlbetrag wird nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen auf die Kommanditisten verteilt.
 - b) Übersteigt der Verlustanteil eines Kommanditisten dessen Kapitalanteil sowie dessen ggf. den Kapitalanteil übersteigende Haftsumme, so wird der übersteigende Betrag dennoch dem Kommanditisten zugerechnet, solange die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb fortführt.
5. Die Gewinnanteile des einzelnen Kommanditisten sind, soweit und solange das Verlustvortragskonto negativ ist, auf das Kapitalkonto II zu buchen. Weitere Gewinnanteile sind, solange und soweit dessen Kapitalkonto I den Stand der eingeforderten Kommanditeinlage nicht erreicht, dem Kapitalkonto I gutzuschreiben. Darüber hinausgehende Gewinnanteile werden dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
6. Die Kommanditisten sind berechtigt, die Auszahlung ihrer Guthaben auf den Verrechnungskonten gem. § 4 lit. c mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zu verlangen.
7. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 15 Entnahmen, Auszahlungen

1. Soweit Ausschüttungen nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlage anzusehen sein sollten, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftungseinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gem. § 172 Abs. 4 HGB.

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, über ihre Anteile an der Gesellschaft oder ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft mit dinglicher Wirkung zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres zu den in diesem Gesellschaftsvertrag festgestellten Bedingungen zu verfügen.
2. Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Verfügung an einen anderen Gesellschafter oder ein mit einem Gesellschafter gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt.
3. Wird nur ein Teil des Geschäftsanteils übertragen, so müssen die neuen festen Kapitalkonten EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert) oder höhere Anteile ein Vielfaches von EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert) betragen.
4. Verfügung über Geschäftsanteile und/oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der Schriftform.
5. Aufgrund der Übertragung der Gesellschaft entstehende Kosten sind von den verfügbaren Kommanditisten zu tragen.
6. Ziffer 1 bis 5 gelten entsprechend für Belastungen des Geschäftsanteils oder von Ansprüchen gegen die Gesellschaft.

§ 17 Ausschluss von Gesellschaftern

1. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Gesellschafter im Namen aller übrigen Gesellschafter auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:
 - a) Ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist,
 - b) die Einzelzwangsvollstreckung seiner Geschäftsanteile oder sonstige Mitgliedsrechte des Kommanditisten durch Dritte betrieben

wird, und zwar mit dem Ablauf einer Frist von 3 (drei) Monaten ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht zu diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist,

- c) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach den Vorschriften der §§ 133, 140 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglichen würde,
 - d) wenn eine Auflösungsklage eines Kommanditisten gem. § 133 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde,
 - e) der Kommanditist mit der Einzahlung seiner Einlage oder eines Teilbetrages seiner Einlage um mehr als zwei Wochen in Verzug ist
 - f) der Kommanditist gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten der Gesellschaft Schaden oder Nachteile zufügt und einen solchen Verstoß oder ein solches Verhalten trotz Abmahnung durch die Komplementärin fortsetzt.
2. Die Ausschließung erfolgt gem. § 131 HGB i. V. m §738 BGB. Die verbleibenden Anteile wachsen den Mitgesellschaftern zu.
 3. Scheidet der Kommanditist nach Maßgabe von Ziffer 1 lit. e aus, erhält er einen evtl. bereits gezahlten Anteil seiner Kommanditeinlage abzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % seiner Haftsumme unverzinst zurück. Am Ergebnis der Gesellschaft nimmt der säumige Gesellschafter nicht teil.
 4. In den übrigen Fällen des Ausscheidens steht dem Kommanditisten –soweit gesetzlich zulässig- kein Abfindungsanspruch gem. § 18 zu. In jedem Fall übersteigt der Abfindungsanspruch nicht den Betrag, der sich aus § 18 ergeben würde.
 5. In dem Fall des Ausscheidens wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Firma von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 18 Abfindungsguthaben

1. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung.
2. Maßgebend für die Ermittlung des Buchwertes ist der Saldo seiner Konten in dem letzten ordentlichen Jahresabschluss, der seinem Ausscheiden vorangeht oder auf den Stichtag seines Ausscheidens aufgestellt wird. Sollte diese Abfindungsbeschränkung unwirksam sein, erhält der betreffende Gesellschafter 50 % des Verkehrswertes seiner Beteiligung. Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Verkehrswertes einigen, so ist dieser für alle Beteiligten verbindlich durch einen Schiedsgutachter gem. § 317 BGB zu ermitteln. Können sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters einigen, so wird dieser durch das Institut der

Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Tragung der Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes nach billigem Ermessen.

3. An zwischen dem Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsguthabens und dem Tag des Ausscheidens noch entstehenden Gewinnen oder Verlusten nimmt der ausscheidende Kommanditist pro rata temporis teil. An sonstigen am Tage des Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der Kommanditist nicht teil. Ein etwaiger Firmenwert bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.
4. Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in bis zu 4 (vier) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate 3 (drei) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge zu ermäßigen oder auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung für die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gefährden würde. Sicherheit kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Für den Fall der Zahlung der Abfindung in Raten sind die noch ausstehenden Raten in ihrer jeweiligen Höhe mit 4 % p. a., beginnend mit der Fälligkeit der ersten Rate, zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate.
5. Weitere Ansprüche des Ausscheidenden bestehen nicht. Sicherheit wegen der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsschulden kann er nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschafterversammlung kann in einem einstimmigen Beschluss die Liquidation der Gesellschaft beschließen.
2. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
3. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Kapitalkonten unter den Kommanditisten zu verteilen.

§ 20

Bekanntmachungen der Gesellschaft

1. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

werden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
2. Das Landesgleichstellungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung wird beachtet.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für eine Änderung dieser Klausel.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollten dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß als vereinbart gelten. Insbesondere ist, sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass die Kündigungsfrist des § 5 Abs. 2 unwirksam ist, die nächstzulässige längste Kündigungsfrist vereinbart.